

LVR-Dezernat Schulen und Integration  
LVR-Dezernentin

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE  
**NEUDRUCK  
STELLUNGNAHME  
16/3567**  
A15, A10



LVR · Dezernat 5 · 50663 Köln

Landtag NRW  
Ausschuss für Schule und Weiterbildung  
Postfach 101143  
40002 Düsseldorf

Datum und Zeichen bitte stets angeben

25.02.2016  
52.21

Herr Kölzer  
Tel 0221 809-6160  
Fax 0221 8284-0826  
Wilfried.Koelzer@lvr.de

**Stellungnahme zur Landtagsdrucksache 16/10302 vom 24.11.2015 –  
Antrag der Fraktion der CDU; Anhörung Unterstützungszentren am 09. März  
2016**

**Nordrhein-Westfalen braucht Unterstützungszentren für Schülerinnen und  
Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich der  
emotionalen und sozialen Entwicklung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre Einladung vom 26. Januar 2016 bedanke ich mich herzlich und leite Ihnen zur Vorbereitung der Anhörung am 09. März 2016, die Stellungnahme des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zu.

In der Folge des 9. Schulrechtänderungsgesetzes und der Umsetzung der Mindestgrößenverordnung ist inzwischen eine große Anzahl an Förderschulen insbesondere im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (gem. § 4 AO-SF) geschlossen bzw. zusammengelegt worden. Die übrig gebliebenen Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen sind an der Umsetzung der Inklusion nur bedingt bzw. lediglich im Rahmen von Abordnungen aus den Kollegien an allgemeine Schulen beteiligt. Die allgemeinen Schulen versuchen im Rahmen ihrer Möglichkeiten, die Vorgaben des 9. Schulrechtänderungsgesetzes zu erfüllen.

Im Hinblick auf die besonderen Herausforderungen und Bedarfe, welche gerade die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderbedarf Emotionale und soziale Entwicklung (kurz: ESE) mit sich bringen, sehen sich allgemeine Schulen mit Gemeinsamem Lernen häufig am Rand ihrer bestehenden Möglichkeiten. Dieser Förderbedarf bringt es wiederholt mit sich, dass ganze Klassen- bzw. Schulsysteme ihre Funktionen nicht mehr zuverlässig für alle erfüllen können und bei den



*Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der  
Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)*

LVR – Landschaftsverband Rheinland  
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2  
Pakete: Ottoplatz 2, 50679 Köln  
LVR im Internet: [www.lvr.de](http://www.lvr.de)  
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:  
Helaba  
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX  
Postbank  
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

betroffenen Schülerinnen und Schülern zu den letzten Optionen, die das Schulrecht vorsieht, gegriffen werden muss: dem vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht bis hin zur Entlassung. Derartige Maßnahmen laufen aber dem Ziel der Inklusion diametral entgegen.

Viele Kommunen sehen sich, auch als Folge der o.a. Schulschließungen, mit einem sprunghaften Anstieg der Anträge auf Schulbegleitung für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf konfrontiert. Auch wenn Schulbegleitung zweifelsohne wichtige Funktionen übernehmen kann, kann Schulbegleitung durch gering qualifizierte Personen keinesfalls die Herausforderungen von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderbedarf emotionale und soziale Entwicklung im Gemeinsamen Lernen lösen und insoweit Ausfallbürge für nicht vorhandene schulische Förderung sein. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass eine echte inklusive Bildung nur dann erreichbar sein wird, wenn für behinderte wie nicht behinderte Kinder und Jugendliche die Verantwortung für gelingende Bildung aus einer Hand übernommen wird. Dies kann nur die Schule sein. Außerdem widerspricht der Einsatz einer großen Zahl gering qualifizierter Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter der sonderpädagogischen Fachlichkeit und stellt den bisher hohen Standard der sonderpädagogischen Förderung in NRW infrage.

Bisher noch weitgehend unauffällig gestaltet sich die Situation der Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Schwerpunkt Lernen. Viele Schülerinnen und Schüler mit diesem Förderschwerpunkt haben - oder entwickeln im Verlauf ihrer schulischen Laufbahn - aber als weiteren Förderschwerpunkt den Bedarf an Unterstützung im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung. Es besteht die Gefahr, dass eine nicht auf ihre Bedürfnisse abgestimmte Beschulung bei den Schülerinnen und Schülern mit einer Lernbehinderung diesen bestehenden Trend zum zweiten Förderschwerpunkt im Bereich emotionale und soziale Entwicklung verstärkt, sodass die Förderquote für den ESE-Bereich zukünftig weiter ungebremst ansteigt. Der Antrag 16/10302 trägt dieser Situation und Entwicklung Rechnung und schlägt eine Lösung vor, welche die bisherigen Erfahrungen mit der Umsetzung der schulischen Inklusion in NRW berücksichtigt.

Der LVR begrüßt die Intention der Landtagsdrucksache 16/10302 ausdrücklich. Dabei ist es dem LVR ein wesentliches Anliegen herauszustellen, dass es hier nicht nur um die Einrichtung von Unterstützungszentren für Schülerinnen und Schüler mit einem bestimmten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf gehen kann. Gefordert sind Unterstützungszentren, die den schulischen Inklusionsprozess insgesamt für alle Schülerinnen und Schüler mit den unterschiedlichsten Bedarfen mitgestalten und fördern.

Für die Umgestaltung des Schulsystems hin zu einer inklusiven Schullandschaft sollte verbleibenden Förderschulen eine wichtige Rolle zugesprochen werden. An diesen Orten sonderpädagogischer Expertise arbeiten idealerweise multidisziplinäre

Teams (Sonderpädagogen aller Fachrichtungen, schulpsychologischer Dienst, Fachdisziplinen wie Therapie und Pflege, Schulsozialarbeit) unterstützt durch ein erweitertes Netzwerk (Jugend- und Sozialhilfe, Schulaufsicht mit Inklusionskoordinatorinnen und Koordinatoren sowie/oder Inklusionsfachberaterinnen und Fachberater, Schulträger) zusammen, die dann den allgemeinen Schulen die notwendige fachliche Unterstützung liefern können. Diese Unterstützungssysteme könnten zeitgleich Schule sein, um eine alternative Beschulung zum Gemeinsamen Lernen zu gewährleisten (Wahlrecht der Eltern), und um als Orte für zunehmend wichtiger werdende Peer-Group Angebote zu dienen. Ebenfalls könnten Plätze für Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Lernen vorgehalten werden, für die eine zeitlich begrenzte Herausnahme aus dem Gemeinsamen Lernen notwendig ist. Hier könnte im Einzelfall aber auch eine Förderschule für Lern- und Entwicklungsstörung der bessere zeitweilige Rückzugsort sein (ggfls. auch in dem/der angrenzenden Kreis/Stadt).

Ein umfängliches Unterstützungszentrum zur Gestaltung des schulischen Inklusionsprozesses für alle sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfe ist wünschenswert. Hierbei müsste die Fachexpertise aller Förderschwerpunkte eingebunden werden. Inwieweit eine flächendeckende Präsenz von Förderschulen, insbesondere der Förderschwerpunkte mit kleinen Schülerzahlen wie Sehen sowie Hören und Kommunikation zukünftig erforderlich sein wird, wird sich nach den Gesichtspunkten der Entwicklung der Förderquote, der Ausübung des Elternwahlrechts und der regionalen Zugänglichkeit richten. Es ist in jedem Fall ein besonderes Augenmerk auf die Rückkoppelungsmöglichkeit des Unterstützungszentrums mit dem Ziel des förderschwerpunkt-spezifischen Austausches der abgeordneten/versetzten Fachleute zu richten. Ggfls. kann dies durch festgelegte Stundenkontingente zum Austausch mit den fachspezifischen Kollegien gewährleistet werden, z.B. auch mit den Kollegien der noch verbleibenden Förderschulen. Durch die umfänglich verortete Fachexpertise könnte im Unterstützungszentrum auch die wachsende Nachfrage nach unabhängiger Beratung, die aufgrund der Vielfältigkeit der multidisziplinären Teams erreicht wird, erfolgreich bedient werden.

Der LVR befürwortet den Antrag 16/10302 insoweit, dass regionale Unterstützungszentren ein guter Weg sind, um die Entwicklung einer inklusiven Schullandschaft voranzubringen und den Bedürfnissen aller Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden. Diese Unterstützungszentren sollten sich aber nicht nur auf den Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung beschränken, sondern die Fachexpertise aller Förderschwerpunkte einbinden.

Für den LVR mit seiner überregionalen Bündelungsfunktion und seiner fachlichen Expertise für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören und Kommunikation, Körperliche und motorische Entwicklung mit den Bereichen Therapie und Pflege, Sprache in der Sekundarstufe I sowie emotionale und soziale Entwicklung in Verbindung mit der Jugendhilfe Rheinland, wäre eine Ansiedlung möglicher Unterstützungszentren für alle Schülerinnen und Schüler im schulischen Inklusionsprozess unter dem Dach des LVR im Rheinland vorstellbar. Gerne bietet der LVR an, in

einem weiteren Prozess der Konzeption und Einrichtung von Unterstützungs- und Beratungszentren seine Expertise und Erfahrung einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

A handwritten signature in black ink that reads "Angela Faber". The script is cursive and fluid, with the first letters of the first and last names being capitalized and prominent.

Prof. Dr. Angela Faber